

Reglement über Schulgeldbeiträge an das Berufsvorbereitungsjahr

1. Ausgangslage

Das schweizerische Bildungssystem sieht vor, dass auf die obligatorische Schulzeit der Übertritt in die berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule folgt. Jugendlichen, die diesen Übertritt nicht direkt vollziehen, ermöglicht der Kanton den Besuch von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung. Den Gemeinden ist die Aufgabe zugewiesen, entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Wo sich keine geeignete Alternative in der Berufswelt anbietet, ermöglicht die Schule Wangen-Brüttisellen Schülerinnen und Schülern den Besuch einer vom Kanton anerkannten Berufswahlschule im Kanton Zürich. Die Kostenbeteiligung durch die Schule ist gesetzlich festgelegt. Dieses Reglement regelt den Ablauf für die Anmeldung und die finanzielle Beteiligung.

2. Zielsetzung

Ein Berufsvorbereitungsjahr macht Sinn, wenn die Motivation der Jugendlichen, weiterhin die Schule zu besuchen, vorhanden ist. Um die Schülerinnen und Schüler in der Phase des Entscheids, ob diese Anschlusslösung sinnvoll ist, zu unterstützen, wurde das Lehrstellencoaching Bruggwiesen geschaffen. Es gewährleistet, dass die Jugendlichen im Rahmen einer persönlichen und neutralen Beratung die Fragen der Motivation, des Lernwillens und allfälliger Alternativangebote klären können.

3. Organisation

- 3.1 Jugendliche, die ein Berufsvorbereitungsjahr ins Auge fassen, sind zwingend beim Lehrstellencoaching angemeldet. Die Klassenlehrperson trägt die Verantwortung für die Anmeldung. Sie erfolgt ab Januar des letzten Schuljahres.
- 3.2 Es werden nur von der Bildungsdirektion anerkannte Berufswahlschulen im Kanton Zürich unterstützt.
- 3.2 Die Schüler/innen unterstehen den geltenden Vorschriften der jeweiligen Schule bezüglich Anmeldefrist, Aufnahmeverfahren und Aufnahmevorschriften, Schulbesuchsdziplin, Ausschliessung etc.

4. Vorgehen

- 4.1 Vor der Anmeldung für das Berufsvorbereitungsjahr gilt zu klären, ob diese Massnahme den Bedürfnissen der/des Jugendlichen entspricht und als bestmögliche Alternative zu einer Lehre in Frage kommt. Ein Beratungsgespräch der Eltern und des/der Schülers/Schülerin mit der Klassenlehrperson und die Beratung der/des Jugendlichen durch das Lehrstellencoaching ist Voraussetzung. Diese Abklärungsphase erfolgt frühestens ab Januar bis spätestens 15. April.

- 4.2 Die Anmeldung für das Berufsvorbereitungsjahr verlangt eine Stellungnahme der Klassenlehrperson. Diese wird von der Klassenlehrperson und dem Lehrstellencoach gemeinsam verfasst.
- 4.3 Das Schulsekretariat bestätigt darauf die Vollständigkeit der Anmeldung per Stempel und Unterschrift. Das Schulsekretariat informiert die Schulpflege über alle Kostengutsprachen in einer Zusammenstellung.
- 4.4 Die Anmeldung für das Berufsvorbereitungsjahr erfolgt durch die Eltern direkt bei den betreffenden Schulen. Die Anmeldegebühr bei der Berufswahlschule beträgt in der Regel Fr. 200.- und wird durch die Eltern einbezahlt. Nach einer definitiven Aufnahme an der BWS werden diese 200.- zurückerstattet (werden in der ersten Rechnung abgezogen).
- 4.5 Die Schulpflege leistet nach Abgabe der Kopie der Anmeldung Kostengutsprache.

5. Schulgeldbeiträge

- 5.1 Der Elternbeitrag in der Höhe von je CHF 1'250.- pro Semester wird den Eltern halbjährlich von der Schule Wangen-Brüttisellen in Rechnung gestellt.
- 5.2 Als Berechnungsgrundlage dient der Tarif der Schule, wobei nur die reinen Schulkosten berücksichtigt werden. Nicht beitragsberechtigt sind Anmeldegebühren, Transport-, Verpflegungs-, Logis-, Lager- und Schulmaterialkosten.
- 5.3 In finanziellen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Gesuch hin herabgesetzt oder erlassen werden. Gesuche sind direkt an die Schulpflege Wangen-Brüttisellen zu richten. Der Antrag wird mittels Formular „Gesuch für Reduktion Elternbeitrag Berufsvorbereitungsjahr“ gestellt.
- 5.4. Der "Ausschuss Berufsvorbereitungsjahr" - bestehend aus dem Finanzvorstand, einem weiteren Schulpflegemitglied und einem Schulleiter - behandelt die unter Punkt 5.3 gestellten Gesuche unter Beizug des Lehrstellencoachs im Rahmen dieses Reglements und stellt zu Händen der Schulpflege einen Antrag.

6. Besondere Bestimmungen

Bei vorzeitigem Schulaustritt verlangt die Schulpflege von den Eltern/Erziehungsberechtigten die anteilmässige Rückerstattung der bereits geleisteten Schulgeldbeiträge für das laufende Schulsemester.

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 6. Juni 2011 genehmigt und tritt ab Beschluss in Kraft.